

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ort Neumark verbunden ist, dergestalt, daß jedes dasige Haus an Weihnachten 6 Pf., an den übrigen vorerwähnten Tagen aber (mit Ausschließung der Gregorens und Michaelstage) allemal 3 Pf. zu entrichten haben. 3. Wird er ferner unter dem Namen Kolleda von den zur Dbrauer Mutterkirch gehörigen Gemeinden und zwar von Wessidl 20 fr., Jogsdorf 12 fr. und Lautsch 18 fr. alljährlich empfangen, auch insbesondere anoch einen jährlichen Organistengehalt von Jogsdorf mit baren 1 fl. 48 fr. und von Lautsch mit 3 fl. erhalten. 4. Bleiben ihm die ehelin bezogenen Gründonnerstageyer nach der vorigen Gewohnheit und 5. der Bezug der Stola nach der hohen Taxordnung fernerhin. — B. für den Jugendunterricht. In dessen Rücksicht wird in Gemäßheit der gemeinschaftlich gepflogenen Verabredung 1. jeder Vater für ein Kind ein wöchentliches Schulgeld von 6 Pf. entrichten, und zu dessen geringen Betrage 2. von jedem Schulkind alle Jahrmarktstage 1 fr. beilegen; nicht minder sollen auch 3. die vorhin festgesetzt gewesen sogenannten Kuchen Groschen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Kirchweihzeit ihr unabänderliches Verbleiben haben, jedoch mit der ausdrücklichen Milberung, daß überhaupt jeder Vater, er möge ein oder mehrere Kinder zugleich zur Schule senden, selbe künftig jedesmal nur mit einem Groschen zu entrichten verbunden sein soll. 4. Damit sowohl die Lehrer- als Gehilfenschule gehörig geheizet werden können, bleiben die ohnehin von jedem Kind gezahlten 12 fr. jährliches Holzgeld auch fernerhin festgesetzt und werden 6 fr. hiervon vor Weihnachten, die übrigen nach Weihnachten zur Schule ungemahnt abgegeben werden. Auch wollen 5. die Eltern der schulfähigen Jugend die nöthige Schultinte immerhin aus Eigenem bestreiten und verbindet sich die gesammte Stadt Dbrauer Bürgerschaft 6. von Einleitungen einer jeden Kindbetterin den sogenannten Kuchen Groschen und letzters dem Schullehrer alle Jahr 3 Eimer Bier wie vormals unentgeltlich abzureichen. Da alle diese Abgaben und Verbindlichkeiten sowohl von Seiten der Stadt als von denen hier mit einverstandenen, namentlich angezeigten Ortschaften einzig und allein für den wirklichen Lehrer oder sogenannten Schullehrer festgesetzt wurden, demnach Bestimmung der höchsten Schuldirectivregeln gegenwärtig anoch ein Gehilf zugetheilt werden muß: so äußerte vorzüglich die Stadtgemeinde den ausdrücklichen Willen, daß selbe zur Unterhaltung dieses hinzukommenden Schulgehilfen keineswegs einen besondern Beitrag leisten könne, noch wolle, sondern nachdem der Schullehrer alle Zuflüsse sowohl von Seiten des Kirchendienstes als auch für den Unterricht von der gesammten Schuljugend allein zu beziehen habe, soll er auf immer verbunden sein, den Schulgehilfen aus Eigenem und zwar nach jener Besoldungsanzmaß zu unterhalten, die für die Schulgehilfen von höchstem Orte bestimmt ist.

„Es folgt demnach die Fassion der in der Stadt Ddrau befindlichen unter die Herrschaft Ddrau gehörigen Schule: 1. Anzahl der schulfähigen Kinder: männlich 145, weiblich 98, zusammen 243. Darunter befinden sich Arme: männlich 27, weiblich 13, zusammen 40. Zahlende: männlich 118, weiblich 85, zusammen 203, in allem also obige Summe mit 243. — Einkünfte: 2. An Realitäten —. 3. An Capitalien —. 4. An Kirchenzuflüssen für Musikdienst, nämlich für ein Braut- und Meßlied 17 fr. macht durch ein Jahr 51 fr. Von Stiftungen laut Beilagen 3 fl. 37 fr. 5. Von der Herrschaft Kolleda sammt den Umgängen 1 fl. 12 fr. 6. Von dem Schulorte und eingeschulden Ortschaften a) von der Stadtgemeinde bestimmter Gehalt 31 fl. 12 fr. b) an Kolleda und ehelinigen Empfängen von Ddrau und Neumark 36 fl. 27 fr. c) von Wessiedel, Jogsdorf und Lautsch 50 fr. d) an Organistengehalt von Jogsdorf und Lautsch 4 fl. 48 fr. e) an 3 Eimer Bier von der Bürgerschaft 3 fl. f) an Stobgebühren und zwar: von Begräbnissen 15 fl. 10 fr., von Einleitungen der Kindbetterinnen 2 fl. 9 fr., macht 17 fl. 19 fr. g) an wöchentlichem Schulgeld von dermalen 203 Schulkindern à 1½ fr., so auf 40 Wochen berechnet 203 fl. h) an sogenannten Jahrmarktskreuzern gegenwärtig von 180 Kindern, so viermal genommen, machen 12 fl. i) an sogenannten Kuchen Groschen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Kirchweih, gegenwärtig von 100 Häusern, so viermal des Jahres, betragen 20 fl. k) an